Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	SRH Berlin University of Applied Sciences			
Standort	Berlin			
Studiengang	International Manag	ement		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.	.)		
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. a dungsbegleitend	usbil- 🗆	Kooperation § 20 MRVO	\boxtimes
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistung	spunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/07			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Seme	ster ⊠ Pro Jah	r 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Studi- enanfängerinnen und Studienanfän- ger	26	Pro Seme	ster ⊠ Pro Jah	r 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Seme	ster ⊠ Pro Jah	ır 🗆
* Bezugszeitraum:	0045 0000			
	2015-2020			
Konzeptakkreditierung	□			
Konzeptakkreditierung Erstakkreditierung	_			
Erstakkreditierung	□ □ 2	on for Intern	ational Business Administra	tion
Erstakkreditierung Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	□ □ 2 FIBAA (Foundation	on for Intern	ational Business Administra	tion

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	4
	Kurzprofil des Studiengangs	5
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
D	er Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, wobei sowohl die akademische	e als
а	uch die organisatorische Seite berücksichtigt werden	
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	7
	Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	7
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	7
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	
	Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	
	Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	12
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	13
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)	13
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)	
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)	16
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)	17
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)	20
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)	22
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)	23
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	2
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)	25
	Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	26
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	28
	Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)	29
3	Begutachtungsverfahren	31
	3.1 Allgemeine Hinweise	

	3.2	Rechtliche Grundlagen	31
	3.3	Gutachtergremium	32
4	Date	enblatt	33
	4.1	Daten zum Studiengang	33
	4.2	Daten zur Akkreditierung	34
5	Glos	ssar	35

Ergebnisse auf einen Blick Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind ☑ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ⊠ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Auf der Grundlage des Gesamthochschulprofils bildet die SRH Berlin School of Management ihre Studierenden für Aufgaben im (nationalen und internationalen) Management in Unternehmen aus. Die Absolventinnen und Absolventen zeichnen sich durch Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit aus.

Der Masterstudiengang entspricht damit dem Profil der Hochschulausrichtung, für Aufgaben im internationalen Management auszubilden und dabei die fachliche, soziale und interkulturelle Kompetenz der Studierenden unter Berücksichtigung der Balance zwischen persönlichem Erfolg und sozialer Verantwortung zu fördern. Mit seiner praxisbezogenen Ausbildung durch internationale Case Studies, Unternehmensprojekte und Praktika sowie der anwendungsorientierten internationalen Forschung im Rahmen des Studiums und einer international zusammengesetzten Studentenschaft vertieft und erweitert er die internationale Managementausbildung der Hochschule.

Der Studiengang ist mit seiner internationalen Konzeption das Kernstück der Hochschulstrategie. Durch diese Pionierfunktion fand eine kontinuierliche Übertragung der internationalen Standards auf andere Studiengänge statt und führte durch die institutionelle Verankerung der Internationalität zur Gründung des Global Cooperation Institute.

Ziel des Studiengangs ist, die Studierenden auf eine Karriere im internationalen Management vorzubereiten. Die Studierenden sollen in der Lage sein, vor dem heutigen Hintergrund der technischen und globalen Dynamik der Märkte, komplexe Zusammenhänge zu erfassen und angemessene (Re-)Aktionen unter Beachtung ihrer Folgewirkungen zu entwickeln. Sie werden befähigt, analytisch und vernetzt zu denken, sich schnell systematisch und methodisch in neue, noch unbekannte Zusammenhänge einzuarbeiten sowie im Blick auf ihre Persönlichkeitsbildung Eigenständigkeit, Kreativität, interdisziplinäre Flexibilität, Kommunikations- und Problemlösungskompetenzen sowie interkulturelle Sensibilität zu entwickeln.

Die Studierenden haben die Option, ein Double Degree an ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren.¹

Der Studiengang ist nach dem CORE-Prinzip ausgerichtet. Das Akronym CORE steht für Competence Oriented Research and Education und stellt einen "shift from teaching to learning" dar. Dabei fokussiert CORE explizit auf den Kompetenzerwerb der Studierenden. Es wird zwischen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz unterschieden, die zusammen zur Handlungskompetenz führen.

Das Studienangebot richtet sich gleichermaßen an Absolventinnen und Absolventen aus dem Inund Ausland mit erstem Hochschulabschluss, die einen weiterführenden Masterabschluss anstreben, und an Führungs- und Nachwuchskräfte mit Berufserfahrung, die einen Zweit- oder Drittabschluss anstreben.

¹ Metropolitan University Prague, Sapienza University of Rome, University of Granada, INSEEC Business School, Griffith College Dublin, Tongji University, IIBN Business School at St Petersburg

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat einen insgesamt positiven Gesamteindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs verschaffen. Die Qualifikationsziele sind insgesamt schlüssig formuliert, das Gutachtergremium empfiehlt jedoch nachdrücklich, diese in § 3 Studiengangspezifische Bestimmungen SSB präziser zu fassen und in geeignetem Maß öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Kapitel § 11 BlnStudAkkV).

Der internationale Ansatz der SRH wird gelebt. Durch die Kooperationen zu den Partnerhochschulen und die Internationalität der Studierenden gelingt eine gute internationale Vernetzung. Die internationale Ausrichtung wurde durch die Unterlagen und Gespräche während der Begutachtung nachvollziehbar als starker Profilbestandteil des Studiengangs belegt. Überzeugend sind die internationale Ausrichtung des Studiengangs, die große Auswahl an Partnerhochschulen und die Option eines Double Degrees (vgl. Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV, § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV, § 20 BlnStudAkkV). Das Gutachtergremium hebt außerdem die gute Organisation und Initiative der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals explizit hervor. Dazu bietet das International Office den Studierenden eine gute Unterstützung und der Career Service zeigt sich sehr engagiert.

Das Gutachtergremium erachtet das anwendungsorientierte Profil angesichts der hohen Praxisorientierung (z.B. die Company Projects, Praktikum und Abschlussarbeit) als zutreffend und geeignet.

Die Prüfungen eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Allerdings sind die Prüfungsformen kleinteilig formuliert und teilweise wenig transparent in ihren Unterschieden. Um eine ausreichende Transparenz für die Studierenden sicherzustellen, empfiehlt das Gutachtergremium eine präzisere Definition und Abgrenzung der verschiedenen Prüfungsformen und ihren Anforderungen (vgl. Kapitel § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV). Die Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wurden überzeugend dargelegt, ist jedoch bisher in keinem festen Prozess verankert. Nachdem fast die Hälfte der Module mehr als eine Prüfung pro Modul vorsehen, empfiehlt das Gutachtergremium nachdrücklich zu überprüfen, ob in diesen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen werden muss, um eine adäquate Wissensabfrage zu gewährleisten (vgl. Kapitel § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV).

Das Gutachtergremium hebt die hohe professorale Quote in der Lehre hervor. Es bestärkt die Hochschule, den hohen Anteil der professoralen Lehre perspektivisch aufrecht zu erhalten, um das hohe Niveau des Studiengangs weiterhin zu unterstützen (vgl. Kapitel § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV).

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, wobei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite berücksichtigt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang wird als Präsenzstudium in englischer Sprache in Vollzeit studiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und der Gesamtumfang beläuft sich auf 120 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 Studiengangspezifische Bestimmungen (SSB)).

Die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt zehn Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 23 der Rahmenstudien und Prüfungsordnung (SPO) und § 8 Abs. 5 SSB eine Abschlussarbeit mit einem mündlichen Prüfungsteil vor.

Hier zeigen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten in komplexen Zusammenhängen. Zudem weisen sie nach, dass sie theorie- oder praxisorientierte Problemstellungen in einem multidisziplinären Zusammenhang unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen selbstständig lösen können (vgl. § 23 Abs. 4 SPO).

Der Studiengang ist anwendungsorientiert (vgl. Selbstbericht S. 3). Für die Module "Company Projects I-III", das Praktikum und die Abschlussarbeit setzen die Studierenden selbst Praxisschwerpunkte (z.B. Marketing, Finanzen, oder IT-Management). Die Studierenden üben anhand von Case Studies konkrete Verhandlungssituationen. Im Rahmen einer Businesssimulation ("Developing Managerial Skills II: Business Simulation") übernehmen sie die Verantwortung für ein ganzes Unternehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Aufnahme des Masterstudiums setzt voraus, dass die Bewerbenden (vgl. § 4 Abs. 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZO)):

die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz erfüllen, insbesondere über ein abgeschlossenes Erststudium verfügen, welches in der Regel mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst oder diesem Umfang entspricht (z. B. absolviertes Diplom- oder Bachelor-Studium mit mindestens sechs Semestern),

- 2. die erforderlichen Englischkenntnisse nach § 5 ZO nachweisen,
- 3. das für den gewählten Studiengang nach § 8 ZO ggf. vorgesehene Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben und sonstige in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs erfüllen und
- 4. einen Studienvertrag mit der Hochschule wirksam geschlossen hat.

Als Nachweis für englischsprachige Sprachkenntnisse sind zulässig (vgl. § 5 Abs. 2 ZO):

- TOEFL/TOEFL Special Home Edition 87 ibt (direkte Aufnahme)
- TOEFL 79 86 ibt (mit Zusatzvereinbarung)
- TOEIC 785 (Listening/Reading 785, Speaking 160, Writing 150)
- IELTS (academic) 6.5 im Durchschnitt. Abweichungen dazu regelt die Leitlinie des Language Centers in der aktuellen Fassung.
- CAE (A, B oder C)
- CPE (A, B oder C)
- FCE (A, B oder C)
- Pearson English Test Academic (PTE-A: 59 Punkte)
- Duolingo Certificate: 95
- IELTS Indicator: 6,5 Durchschnitt

Bewerbende, mit Englisch als Muttersprache oder mit einem englischsprachigen Schul- oder Studienabschluss können vom Sprachnachweis befreit werden (vgl. § 5 Abs. 6 ZO). Die Entscheidung trifft die/der Head of Study Programme bzw. Programme Director.

Neben den allgemeinen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen müssen Bewerbende als besondere Zulassungsvoraussetzung nachweisen (vgl. § 4 Abs. 2 SSB):

- 1. ein im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens äquivalent 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossenes Studium oder
- ein in einer anderen Studienrichtung abgeschlossenes Studium im Umfang von mindestens äquivalent 180 ECTS-Leistungspunkten und zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der von der Hochschule angebotenen Lerneinheit "Fundamentals of Business Administration", die mit einer schriftlichen Prüfungsleistung abschließt.
- 3. Neben den allgemeinen nach § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung einzureichenden oder vorzulegenden Unterlagen ist ein individuelles Motivationsschreiben einzureichen, aus dem die Studienmotivation und die weitere persönliche Karriereplanung hervorgehen.
- 4. Für die Zulassung zum Studiengang ist ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Gegenstand des Auswahlverfahrens ist ein Interview, in dessen Verlauf die Kriterien Fachinteresse (z.B. Studierendenmotivation, berufliche Perspektiven), Selbstkompetenz (z.B. Eigenorganisationsfähigkeit), Methodenkompetenz (z.B. Vorkenntnisse aus dem Bachelor- oder Diplomstudium) und Sozialkompetenz (z.B. interkulturelle Erfahrungen, Teamfähigkeit, soziales Engagement) bewertet werden.

Die Durchführung des Auswahlverfahrens und Entscheidung über die Auswahl und die Erfüllung der studiengangsbezogenen Voraussetzungen obliegt gemäß § 8 Abs. 2 ZO der/dem Head of Study Programme beziehungsweise der/dem Programme Director. Sie/er kann die Durchführung ganz oder teilweise auf eine/-n Mitarbeitende/-n übertragen, sofern diese/-r in der Lage ist, die Entscheidung in geeigneter Weise vorzubereiten oder selbst zu treffen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) entspricht der inhaltlichen Ausrichtung.

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 26 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- · zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) (Prüfungsart, -umfang, -dauer),
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung,
- zur Teilnahme und
- zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte und schließen innerhalb eines Semesters ab (vgl. Modulhandbuch und Curriculumsübersicht).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit vier Semestern und 120 ECTS-Leistungspunkten ab (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 SSB). Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht (vgl. Curriculumsübersicht). Nach § 3 Abs. 3 SPO beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden.

Die Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 8 Abs. 2 SSB). Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen (425 Stunden) und einen Umfang zwischen 83.000 und 125.000 Zeichen (mit Leerzeichen) (vgl. § 8 Abs. 4 SSB). Zusätzlich ist ein mündlicher Prüfungsteil nach § 23 Abs. 6 SPO zu absolvieren. Die Dauer beträgt 60 Minuten. Für Vorbereitung inklusive Prüfung sind insgesamt 75 Stunden eingeplant (vgl. § 8 Abs. 5 SSB).

ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel § 5 BlnStudAkkV Zugangsvoraussetzungen).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 21 SPO. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (vgl. § 21 Abs. 3 SPO).

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wie z. B. berufspraktische Zeiten, werden bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet (vgl. Anlage 5 § 2 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung wurden die folgenden Weiterentwicklungen vorgenommen:

Das erste Semester wurde aufgrund neuester Forschungsergebnisse im Contractual Management Institute (CMI) der SRH Berlin – das im Rahmen der Fragestellungen des Studiengangs forscht – inhaltlich umgestaltet (vgl. Selbstbericht S. 7). Die Themen Contract Knowledge Management und International Contract and Company Law wurden im neuen Modul "International Contractual Management" zusammengeführt.

Das CMI hat 2019/20 einen neuen Ansatz für die Kombination von Management und Recht entwickelt und im Contractual Management Model² rechtliche Fragestellungen in den Entscheidungsprozess von Managern integriert: Die rechtlichen Aspekte des Intellectual Property (früher das Modul "International Protection of Intellectual Property") sind in unterschiedliche Module, insbesondere das Modul "Legal Environment of International Business and Foreign Trade" (früher "International Legal Framework for Foreign Trade Law"), übernommen worden. Die Umbenennung von "International Legal Framework for Foreign Trade Law" zu "Legal Environment of International Business and Foreign Trade" dient der transparenteren Darstellung des Modulinhalts in einem internationalen Kontext. Eine Profilschärfung fand durch die Ersetzung der Module "Project Development I und II" durch das Modul "Operations & Project Management" statt. In diesem Zusammenhang wurden die in diesen Modulen rechtlichen Fragestellungen in andere Module – insbesondere das Modul "International Contractual Management" – überführt und Operationsmanagement Gegenstand des Curriculums. Aus Gründen der besseren Vernetzung mit dem zweiten Semester wurde das Modul "Case Studies" in "Developing Managerial Skills I: Case Study" umbenannt.

Das zweite Semester fungiert als Praxisschwerpunkt (vgl. Selbstbericht S. 8). Beide Company Projects wurden in das zweite Semester übernommen und ein zusätzliches Company Project eingeführt. Eine Business Simulation aus dem bisherigen extracurricularen Bereich wurde in Modul "Developing Managerial Skills II: Business Simulation") überführt.

Das dritte Semester fokussiert theoretische Inhalte. Neu ist das Modul "International Marketing Management", welches den generalistischen Ansatz des Programms stärkt und das zentrale Thema in einem eigenständigen Modul behandelt (vgl. Selbstbericht S. 8).

Insgesamt hat eine stärkere Verzahnung der verschiedenen Themenfelder des Programms im Sinne einer interdisziplinären Gesamtschau auf Managementfragestellungen stattgefunden, wozu auch die CORE-Umstellung beigetragen hat (vgl. Selbstbericht S. 8).

Seite 11 | 48

² https://www.contractual-management.com/steering-instruments (letzter Aufruf am 21.09.2022)

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der Studiengang ist generalistisch angelegt und vermittelt berufsqualifizierendes, aktuelles Wissen sowie Sozialkompetenzen für ein ganzheitliches, eigenständiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in internationalen Kontexten (vgl. Selbstbericht S. 3).

Ziel des Studiengangs ist, die Studierenden auf eine Karriere im internationalen Management vorzubereiten (vgl. Selbstbericht S. 7). Die Studierenden sollen die für das internationale Management erforderlichen Kompetenzen in den fünf Bereichen Unternehmensführung & Globales Management, Vertrags-, Risiko-, Innovations-, und Projektentwicklung/Praxis erwerben (vgl. Selberbericht S. 8). Dafür sollen sie in der Lage sein, vor dem heutigen Hintergrund der technischen und globalen Dynamik der Märkte komplexe Zusammenhänge zu erfassen und angemessene (Re-)Aktionen unter Beachtung ihrer Folgewirkungen zu entwickeln (vgl. § 3 Abs. 1 SSB). Sie werden befähigt, analytisch und vernetzt zu denken, sich schnell systematisch und methodisch in neue, noch unbekannte Zusammenhänge einzuarbeiten sowie im Blick auf ihre Persönlichkeitsbildung Eigenständigkeit, Kreativität, interdisziplinäre Flexibilität, Kommunikations- und Problemlösungskompetenzen sowie interkulturelle Sensibilität zu entwickeln.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, vertragliche Informationen für betriebswirtschaftliche Zwecke zu nutzen, nationale und internationale unternehmerische Projektarbeit durchzuführen und das entsprechende Risiko abschätzen, bewerten und überwachen zu können (vgl. Selbstbericht S. 8). Sie werden mit den gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen ihres späteren unternehmerischen Handelns vertraut gemacht und auf die ganzheitliche Sichtweise in den Unternehmen vorbereitet, indem alle relevanten Perspektiven einbezogen und gleichberechtigt betrachtet werden. Dabei wird auch die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen (Purpose) einbezogen und in die Risikobetrachtung integriert. Sie erlangen ein Grundverständnis der Rolle des Rechtes und der Rechtssysteme für das Individuum, die Gesellschaft und den Staat einschließlich rechtsphilosophischer Grundlagen. Dazu gehört insbesondere auch das Verstehen der Funktion des Vertrages im Rechtssystem. Weiterhin ist die Sensibilisierung für (wirtschaftsund rechts-) ethische Herausforderungen Gegenstand verschiedener Studiengangsveranstaltungen ("International Contractual Management", "Human Resource Management and Ethical Leadership in International Entreprises").

Die Kompetenzziele sind im Modulhandbuch des Studiengangs dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben genannten Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ergeben ein stimmiges Bild. In den Modulbeschreibungen sind diese verankert und entsprechend ausgewiesen. Sie sind insgesamt schlüssig und nachvollziehbar formuliert.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. So ist zum Beispiel die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die Sensibilisierung für (wirtschafts- und rechts-) ethische Herausforderungen Gegenstand verschiedener Studiengangsveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Das Curriculum besteht aus 21 Modulen, die sich auf fünf Kernbereiche (Unternehmensführung & Globales Management, Risiko-, Vertrags-, Innovationsmanagement und Projektentwicklung/Praxis) aufteilen:

ModulNr.	Modulname	Se	mes	ter		Workload KST./Selbst.	Modulart	VA-Typ	Prüfungsform
			2 3	4	6 7				
BSM-IM-01	International Contractual Management	5				50 / 75	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Schriftliche Arbeit
BSM-IM-02	Risk Management in Value Creation	5				38 / 87	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Klausur
BSM-IM-03	Negotiation and Conflict Management	5				50 / 75	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Mündliche Prüfung - Schriftliche Arbeit
BSM-IM-04	Operations & Project Management	5				50 / 75	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Klausur
BSM-IM-05	Developing Managerial Skills I: Case Studies	5				38 / 87	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Fallarbeit - Hausarbeit
BSM-IM-06	Intercultural Management	5				33 / 92	CORE+ Modul (3 Wochen)	Pflicht	- Hausarbeit - Mündliche Prüfung
BSM-IM-07	Company Project I (Business Lab/Start-up Lab/Politics Lab/Design Lab)		5			35 / 90	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Exposé
BSM-IM-08	Company Project II (Business Lab/Start-up Lab/Politics Lab/Design Lab)		5			35 / 90	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Präsentation
BSM-IM-09	Company Project III (Business Lab/Start-up Lab/Politics Lab/Design Lab)		5			35 / 90	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Wissenschaftliche Hausarbeit
BSM-IM-10	Technological Foresight and Innovation Strategies		5			38 / 87	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Hausarbeit - Klausur - Recherche und Dokumentation
BSM-IM-11	Business Model Generation		5			38 / 87	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Praktische Arbeit - Canvas
BSM-IM-12	Developing Managerial Skills II: Business Simulation		5			38 / 87	CORE+ Modul (3 Wochen)	Pflicht	- Fallarbeit - Multimediale bzw. multimodale Präsentation
BSM-IM-13	Human Resource Management and Ethical Leadership in International Enterprises		5			38 / 87	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Wissenschaftliche Hausarbeit
BSM-IM-14	Legal Environment of International Business and Foreign Trade		5			56 / 69	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Klausur
BSM-IM-15	Risk Management in Financing		5			38 / 87	Blockmodul (5 Wochen)	Pflicht	- Klausur
BSM-IM-16	Leadership & Global Strategic Management		5			38 / 87	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Klausur
BSM-IM-17	International Marketing Management		5			38 / 87	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Multimediale bzw. multimodale Präsentation - Mündliche Prüfung
BSM-IM-18	Strategic Network Management		5			38 / 87	CORE+ Modul (3 Wochen)	Pflicht	- Hausarbeit - Praxissituation
BSM-IM-19	Master Seminar			5		50 / 75	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Exposé - Klausur - Mündliche Prüfung
BSM-IM-20	Master Internship			5		9 / 116	Durchlaufendes Modul im Semester (15 Wochen)	Pflicht	- Praxisbericht
BSM-IM-21	Master Thesis			20		20 / 480	Abschlussmodul	Pflicht	- Mündliche Prüfung - Thesis

Abbildung 1: Curriculumsübersicht

Die Studierenden werden für Aufgaben im internationalen Management (Unternehmensführung & Globales Management, Vertrags-, Risiko-, Innovationsmanagement und Projektentwicklung/Praxis) mit den erforderlichen Querschnittskenntnissen vorbereitet (vgl. Selbstbericht S. 2). Alle Lehrveranstaltungen sind auf internationale oder ländervergleichende Inhalte ausgerichtet; die Studierenden werden mit den üblichen Gepflogenheiten und Begrifflichkeiten im internationalen Geschäftsverkehr vertraut gemacht. Im Vordergrund stehen das fachübergreifende Managen von komplexen Projekten mit Berücksichtigung von kulturellen und gesellschaftlichen Einflüssen ebenso wie die Analyse und Bewertung von Risiken in internationaler Projektarbeit. Die Strukturierung von Inhalten nach grundlegenden Methoden- und Argumentationslehren gehört ebenfalls zum Handwerkszeug des internationalen Managers sowie des Risiko- und Vertragsmanagers. Die Inhalte werden am Beispiel von konkreten Unternehmensprojekten vermittelt.

Das Curriculum ermöglicht eine Praxisschwerpunktbildung im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten:

- Company Project I-III (15 ECTS-Leistungspunkte)
- Master Internship (fünf ECTS-Leistungspunkte)
- Master Thesis (20 ECTS-Leistungspunkte)

Die Company Projects (15 ECTS-Leistungspunkte) im zweiten Semester sind Unternehmensprojekte, die mit einer Gruppe von Studierenden unter Anleitung einer/-s Professorin/Professors durchgeführt werden (vgl. Selbstbericht S. 19). Die Studierenden bearbeiten eine vom Unternehmen formulierte Fragestellung. Es finden regelmäßige Sitzungen in der Hochschule und in den Unternehmen statt, bei denen die Teams die Arbeitsergebnisse präsentieren.

Das vierte Semester bietet durch das Praktikum die Möglichkeit, erworbene Kompetenzen in die Praxis umzusetzen und sich ganz auf die Vertiefung der erworbenen Kompetenzen im Rahmen der Masterarbeit zu konzentrieren, die zur Lösung eines komplexen Managementproblems beitragen soll (vgl. Selbstbericht S. 8). Bei der thematischen Auswahl in der Masterarbeit wird darauf Wert gelegt, aktuelle Themen zu wählen, die das gesellschaftliche, natürliche, wirtschaftliche und politische Umfeld mitberücksichtigen. Der Austausch zwischen den Vertretungen der Projektunternehmen und den akademisch Verantwortlichen der Unternehmensprojekte trägt zur Netzwerkbildung und zur Weiterentwicklung des Studienprogramms bei (vgl. Selbstbericht S. 19).

Der Studiengang ist nach dem CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education) aufgebaut (vgl. § 4 Abs. 2 SPO). Ein Semester besteht i.d.R. aus drei Blöcken, bestehend aus jeweils fünf Wochen. In jedem Block belegen Studierende jeweils zwei Module. Die Prüfungen finden am Ende jedes Blocks statt. Teilweise weichen Module vom CORE-Prinzip ab und laufen drei (z.B. "Intercultural Management", "Developing Managerial Skills II: Business Simulation") oder 15 Wochen (z.B. "Operations & Project Management", "Technological Foresight and Innovation Strategies") (vgl. Curriculumsübersicht).

Studierende haben die Möglichkeit, an einer ausländischen Partnerhochschule zu studieren. Im Rahmen der Begutachtung erläuterte die Studiengangsleitung, dass Studierende in der Regel im dritten oder vierten Semester ins Ausland gehen.

Weiterhin können Studierende ein Double Degree an ausländischen Partnerhochschulen absolvieren.³ Die Rahmenbedingungen und Vorgaben, in welchen Semestern die Studierenden an der

³ Metropolitan University Prague, Sapienza University of Rome, University of Granada, INSEEC Business School, Griffith College Dublin, Tongji University, IIBN Business School at St Petersburg

Partnerhochschule studieren, sind in den jeweiligen Kooperationsverträgen geregelt (vgl. Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)).

Während der Begutachtung wurde im Gespräch mit der Studiengangsleitung erläutert, dass Studierende Möglichkeiten zur außercurricularen Weiterentwicklung nutzen können. So werden zum Beispiel die Module "Fundamentals of Business Research" und den "Fundamentals of Business Mathematics" angeboten, um die heterogene Zielgruppe vor dem ersten Semester auf einen gemeinsamen Wissensstand zu bringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Modulaufteilung ist stimmig und deckt die Kernbereiche sowie interkulturelle Kompetenzen ab. Das Gutachtergremium begrüßt darüber hinaus die außercurricularen Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert.

Die internationale Ausrichtung wurde durch die Unterlagen und Gespräche während der Begutachtung nachvollziehbar als starker Profilbestandteil des Studiengangs belegt.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden durch Gruppenarbeiten, die Praxisanteile und interaktive Kursgestaltung aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die vermittelten Kompetenzen rechtfertigen die Wahl des Abschlussgrads und der Abschluss- sowie der Studiengangsbezeichnung. Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich international Management zu übernehmen.

Das Gutachtergremium erachtet das anwendungsorientierte Profil angesichts der hohen Praxisorientierung (z.B. die Company Projects, Praktikum und Abschlussarbeit) als zutreffend und geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die internationale Ausrichtung des Studienangebotes hat dazu geführt, dass zwischen 40 % und 50% der Studierenden für ein oder zwei Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studieren (vgl. Selbstbericht S. 8). Die Studierenden können aus 72 Partnerhochschulen in 36 Ländern wählen.

Die Studierenden haben außerdem die Option ein Double Degree an einer von sieben ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren (vgl. Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)).⁴

⁴ Metropolitan University Prague, Sapienza University of Rome, University of Granada, INSEEC Business School, Griffith College Dublin, Tongji University, IIBN Business School at St Petersburg

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden von der SRH anerkannt. Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 21 SPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Auslandssemester ermöglicht Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Im Rahmen der digital geführten Gespräche mit den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen und dem International Office konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studierenden während und nach dem Auslandsaufenthalt gut betreut werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Sachstand

Das Lehrpersonal der Hochschule besteht aus acht Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Angestellten inklusive Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sechs Lehrbeauftragten (vgl. Selbstbericht S. 9 und Lehrquote). Die Lehre im Masterstudiengang wird vornehmlich (zu 69 %, vgl. Lehrquote) durch hauptamtlich an der SRH beschäftigte Professorinnen und Professoren geleistet.

Der Bedarf an Professuren wird in jedem Semester durch den Academic Senate festgestellt. Die wissenschaftlichen Angestellten unterstützen in der Lehre, z. B. im Rahmen von Seminaren. Alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden promovieren und sind aktiv in die Forschungsprojekte der Professoren eingebunden (vgl. Selbstbericht S. 10). Die Lehrbeauftragten integrieren in die Lehre insbesondere praxisbezogene Inhalte.

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptamtliche Lehrkräfte sind in den §§ 100 und 102a BerlHG geregelt (vgl. § 8 Abs. 1 Grundordnung). Die konkreten Regelungen für Berufungen sind in der Berufungs- und Grundordnung der Hochschule definiert.

Aufgrund des zu leistenden Theorie/Praxis-Transfers in der Lehre wird laut Selbstbericht (S.10) auf die Anwendungsorientierung der Studienangebote an der Hochschule hoher Wert gelegt. Bei der Auswahl von Professorinnen und Professoren ist deren ausgewiesene Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der digitalen Begutachtung wurde im Gespräch mit den Lehrenden deutlich, dass auch Forschungsprojekte in Kooperation mit den ausländischen Partnerhochschulen durchgeführt werden.

Da die Hochschule Studiengänge in englischer Sprache anbietet, ist die Internationalität (Erfahrungen im Ausland, Lehrerfahrungen in englischer Sprache) ein wichtiger Schwerpunkt bei Berufungen.

Die Lehre an der Hochschule wird maßgeblich durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden getragen. Bei den Berufungen der Professorinnen und Professoren sehr hohe Anforderungen an die Qualifikation in Lehre und Forschung gestellt. Dabei wird die pädagogische und didaktische Qualifikation zunächst durch die Berufungskommission beurteilt. Kriterien sind hierbei:

Der Umfang der Lehrerfahrungen,

- bisherige Evaluationsergebnisse des Kandidaten in der Lehre,
- Teilnahme an hochschuldidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen sowie
- Qualität des Berufungsvortrages.

Während der digitalen Begutachtung wurde durch die Lehrenden dargelegt, dass haupt- und nebenamtlichen Dozierenden verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu zählen unter anderem Weiterbildungsmöglichkeiten am Leibniz-Institut, Training in strategischem Schreiben und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten, zum Beispiel die systematische Weiterentwicklung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal für den Studiengang hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist.

Nationale und internationale Forschungsaktivitäten und Lehre stehen gemeinsam im Vordergrund der Arbeit von (hauptamtlich) Lehrenden. Die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bilden eine Quote von über 50% bei der Lehre. Somit wird gesichert, dass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre transferiert werden.

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung und hebt insbesondere die hohe professorale Quote in der Lehre hervor. Es bestärkt die Hochschule den hohen Anteil der professoralen Lehre perspektivisch aufrecht zu erhalten, um das hohe Niveau des Studiengangs weiterhin zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Sachstand

Im Rahmen der digitalen Begutachtung wurde der Umzug auf einen neuen Campus für 2023 angekündigt. Die folgenden Ausführungen und Bewertungen beziehen sich auf den Stand vom 13. Juli 2022. Sofern sich die Ressourcenausstattung durch den Umzug wesentlich ändert, hat die Hochschule die Pflicht, dies anzuzeigen.

Zentrale Services aller Schools der SRH Berlin University of Applied Sciences sind (vgl. Selbstbericht S. 10):

- Studienberatung,
- Student and Welcome Service,
- · Lehrveranstaltungsmanagement,
- Examination Office,
- Career Service,
- International Office,
- Language und Diversity Center,
- Bibliothek,
- IT-Service.
- Medientechnik,

- Finanzierungsberatung und
- SRH Start-up Lab Berlin.

Die Berlin School of Management (BSM) und Berlin School of Technology (BST) liegen am Ernst-Reuter-Platz 10 in Berlin-Charlottenburg in zentraler Lage. Die Räume verteilen sich auf ein Hauptgebäude (Erdgeschoss, 1., 2. und 8. Obergeschoss) und ein Seminargebäude. Die gesamte Nutzungsfläche umfasst etwa 4.149,97 m². Diese Fläche teilt sich auf wie folgt:

- 24 Seminarräume (für 20 bis 36 Personen)
- 39 Büroräume (1-3 Arbeitsplätze pro Büro)
- Studierendenlounge
- Zwei Foyers
- Bibliothek
- Ein Konferenzraum
- Ein Dozierendenraum
- Zwei Räume für Schließfächer
- Zwei EDV-Räume
- Zwei Archivräume
- Pausenraum f
 ür Mitarbeitende
- Toiletten auf jeder Etage (inklusive zwei barrierefreie Toiletten)

Alle Seminarräume sind mit Beamern und Projektionsflächen ausgestattet, in mehreren Seminarräumen befinden sich Smartboards (vgl. Selbstbericht S. 12). Zusätzliche Technik, etwa Audioabspielgeräte oder Kameras, können von den Lehrenden ausgeliehen werden. Darüber hinaus stehen portable Whiteboards, Flipcharts und der Moderationskoffer für eine individuelle Gestaltung der Seminare zur Verfügung. Alle Seminarräume sind mit Hybridtechnik ausgestattet. Sukzessive werden alle Seminarräume durch bewegliches Mobiliar entsprechend dem CORE-Prinzip ausgestattet.

In sämtlichen Gebäuden verfügen die Studierenden über drahtlosen Internetzugang und können über das EDUROAM-Netzwerk auch an anderen Universitäten, etwa bei einem Auslandssemester oder beim Arbeiten in Bibliotheken anderer Hochschulen, das Internet der SRH nutzen (vgl. Selbstbericht S. 11). Die Studierenden können Farb- bzw. Schwarzweiß-Kopierer, zum Ausdrucken von Dokumenten oder Scannen, nutzen. Den Studierenden stehen Arbeitsplätze mit Computern zur Verfügung.

Als zentrale Lernplattform zum Informationsaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden wird an der Hochschule Microsoft Teams eingesetzt. Einen Überblick über den aktuellen Notenstand erhalten die Studierenden über das CampusNet-System. Über die App und MS Teams der Hochschule sind Informationen zum Studium wie Lehrveranstaltungen, Prüfungspläne und -ergebnisse, Hochschulübergreifendes und Extracurriculares abrufbar.

Die Hochschulbibliotheken stehen als Serviceeinrichtung für wissenschaftliche Recherchen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. Jeder Hochschulstandort verfügt über eine eigene Bibliothek. Studierende am Standort Berlin können zusätzlich die Bibliotheken der TU Berlin nutzen.⁵ Die Bibliothek-Services richten sich an den Anforderungen von Lehre und Forschung an der Hochschule aus und werden von den Bibliotheksmitarbeitenden durchgeführt.

⁵ Etwaige Gebühren für die Anmeldung an diesen Bibliotheken werden von der Hochschule erstattet.

Im Rahmen des Gesprächs mit den Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen der digitalen Begutachtung wurde deutlich, dass die Studierenden individuelle Unterstützung bei der Literatursuche erhalten. Die Öffnungszeiten der Bibliothek ist nach Angabe der Mitarbeitenden Montag bis Donnerstag von 10 – 18 Uhr und Freitag von 10 – 16 Uhr.

Die Bibliotheken verfügen über einen wachsenden Bestand von Non-Book-Medien (vgl. Selbstbericht S. 12). Darunter befinden sich zu Büchern gehörende Begleitmaterialien und DVDs / CDs. Es werden die gängigen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Nationallizenzen für fachlich bibliographische Datenbanken, elektronische Zeitschriften, Volltextdatenbanken, Faktendatenbanken, E-Books, Nachschlagewerke und Wörterbücher bereitgestellt. Sie bieten außerdem einen lokalen Freihandbestand an Kurs- und Fachliteratur, basierend auf dem Curriculum und den thematischen Programmen der Lehrmodule an. Die Medien stehen Studierenden und Mitarbeitenden zur Ausleihe zur Verfügung. Darüber hinaus ermöglicht die Bibliothek den Zugriff auf ausgewählte Online-Ressourcen in deutscher und englischer Sprache. Die Ressourcen sind zum größten Teil frei im Internet zugänglich und werden um lizenzierte Angebote ergänzt.

Aktuelle Anschaffungsvorschläge werden im laufenden Lehrbetrieb von den Lehrenden und Studierenden an die Bibliotheksleitung gerichtet und – sofern diese dem Erwerbungsprofil entsprechen – bestellt und in den Bestand integriert.

Den Hochschulbibliotheken steht insgesamt ein Etat von jährlich etwa 50.000 Euro zur Verfügung. Das Budget dient insbesondere zur Anschaffung aktueller Auflagen sowie weiterer Exemplare häufig genutzter Lehrbücher (vgl. Selbstbericht S. 14). Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung wird ein Großteil des Etats künftig für digitale Ressourcen genutzt werden. Die Hochschulbibliotheken planen ihr Angebot an E-Books, E-Journals und Datenbanken weiterhin kontinuierlich auszubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung (Stand: 13.07.2022) ist angemessen, um die Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Die Ausstattung der Bibliothek betrachtet das Gutachtergremium als bedarfsgerecht. Der Zugang zur benötigten Literatur wird unter anderem durch die zusätzliche Nutzung der TU Berlin unterstützt.

Die vielfältige Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozierende des Campus ist positiv. Sowohl das Career Center als auch das International Office tragen zum Erfolg der Studierenden bei. Auch den guten Austausch zwischen den Mitarbeitenden hebt das Gutachtergremium hervor.

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium zur Ressourcenausstattung keinen Eindruck vor Ort machen. Die Unterlagen und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten jedoch einen guten Eindruck über die technische Ausstattung der Räume sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und Informationen.

Für die Durchführung des Studienganges stehen ausreichende Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Abstimmung von Lernzielen und Prüfungsformaten erfolgt im Rahmen des Constructive Alignments, eines der zentralen Elemente des CORE-Prinzips (vgl. Selbstbericht S. 13). Durch das Constructive Alignment sollen Lehr- bzw. Aktivierungsmethode, Prüfungsform und erwartetes Lernergebnis (Intended Learning Outcome – ILO) miteinander korrespondieren.

In § 12 SPO sind 46 Prüfungsformen definiert. Im Studiengang kommen die folgenden 14 Formen zum Einsatz (vgl. Curriculumsübersicht):

Prüfungsformat	Anzahl	Beschreibung
Klausur	7	 Entwicklung von Lösungen von Sachverhalten in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln. Bsp.: Risk Management in Value Creation, Operations & Project Management
Schriftliche Arbeit	2	 Nimmt inhaltlichen Bezug auf die Lehrveranstaltung und kann unterschiedliche Formen annehmen und literarische, journalistische, professionsbezogene und wissenschaftliche Textsorten umfassen. Z.B. Kurzgeschichten, Reportagen, Blogbeiträge, Gebrauchsanleitungen, Rezensionen oder Abstracts. Module: International Contractual Management, Negotiation and Conflict Management
Wissenschaftliche Hausarbeit	6	 Selbständiger Umgang und kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur. Strukturierung und kritische Analyse empirischer Befunde. Lösung praktischer Aufgaben und Fälle. Die Themen beziehen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehrinhalte. Module: Company Project III, Human Resource Management and Ethical Leadership in International Enterprises
Exposé	2	 Kurzgefasste Vorhabensbeschreibung, in der die Fragestellung der Arbeit, der theoretische Hintergrund, die methodische Herangehensweise, die Gliederung sowie relevante Literatur und Zeitplan vorgestellt werden. Module: Company Project I, Master Seminar
Präsentation	1	 Rhetorisch überzeugender Vortrag vor der Studiengruppe. Erarbeitung eines Handouts. Dauer: 15 – 30 Minuten Einzeln oder im Team. Modul: Company Project II
Mündliche Prüfung	5	 Wissenschaftliches Gespräch über die vermittelten Lehrinhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis. Dauer: 15 bis 30 Minuten Bsp.: Negotiation and Conflict Management, Master Seminar
Recherche und Do- kumentation	1	 Systematische Suche, Beschaffung und Auswahl von Informationen zu einem Thema. Ordnen, Archivieren und Verwalten dieser Informationen. Modul: Technological Foresight and Innovation Strategies

Praktische Arbeit	1	 Bearbeitung einer Aufgaben- bzw. Problemstellung in enger Anlehnung an die berufliche Praxis. Einzeln oder im Team. Modul: Business Model Generation
Canvas	1	 - Ein auszufüllendes Format entlang einer Fragestruktur um einen Lösungsweg ganzheitlich zu beschreiben (z.B. Business Model Canvas). - Modul: Business Model Generation
Fallarbeit ("Case Study")	2	 Bearbeitung einer Praxissituation durch Entscheidung über eine einzuschlagende Strategie oder Problembearbeitung Module: Developing Managerial Skills I: Case Studies, Developing Managerial Skills II: Business Simulation
Multimediale bzw. multimodale Prä- sentation	2	 Aufbereitung von Inhalten zu einer Präsentation, die Elemente von Embodiment einbezieht und eine kreative Kombination verschiedener Medien, Materialien oder künstlerischästhetischer Gestaltungs- und Ausdrucksformen aufweist. Module: Developing Managerial Skills II: Business Simulation, International Marketing Management
Praxissituation	1	Bearbeitung eines Fallbeispiels, i.d.R. ohne Vorbereitungszeit.Modul: Strategic Network Management
Praxisbericht	1	 Schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der zu absolvierenden Praxisphasen. Nachvollziehbare Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernprozesses und Kompetenzerwerbs. Beispielhafte, systematische Darstellung der Anwendung der erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse. Modul: Master Internship
Abschlussarbeit	1	- Abschluss des Studiengangs

Die im Studiengang gesetzten Lehrziele und die darauf ausgerichteten Prüfungsformen sind im Modulhandbuch abgebildet.

Im Rahmen der Stellungnahme beschrieb die Hochschule, dass für die Module "Negotiation and Conflict Management" und das "Master Seminar" mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen ist (vgl. Stellungnahme S. 5):

- Bei "Negotiation and Conflict Management" gibt es eine mündliche Prüfung (Pitch) für Soft Skills (Rhetorische Fähigkeiten) und eine schriftliche Arbeit (Abstract) für das theoretische Verständnis der Verhandlungsführung und Konfliktbewältigung.
- Im "Master Seminar" wird jeweils eine Prüfung für quantitative und eine für qualitative Methoden durchgeführt.

Während der digitalen Begutachtung wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden erläutert, dass sich die Prüfungen i.d.R. ergänzen und unterschiedliche Kompetenzen prüfen. Die Prüfungen haben je nach Gewichtung entsprechenden Arbeitsaufwand und ergeben anteilig die Gesamtnote des Moduls.

In bestimmten Modulen sind mehrere Prüfungsformen zugelassen (z.B. Developing Managerial Skills I: Case Studies, Intercultural Management, Technological Foresight and Innovation Strategies). Nach Angaben der Hochschule (Stellungnahme S. 5) wird in diesem Fall im Modulhandbuch

eine Auswahl der Prüfungsformen festgesetzt. Die/der Lehrende informiert die Studierenden zu Beginn des Moduls über den Kurssyllabus über die finale Prüfungsform.

Um Inkompatibilitätsprobleme⁶ bei Prüfungsformen zu vermeiden, wurde das Thema der Abgrenzungen zwischen Prüfungsformen als kontinuierliche Langzeitaufgabe in das Kanban-Board des Studiengangs mit aufgenommen (vgl. Stellungnahme S. 5).

Die Studiengangsleitung überprüft die Effektivität und Anwendbarkeit der Prüfungsleistungen im Studiengang (vgl. Prüfungsoptimierung – PDCA Prozesszyklus, S. 1). Primäre Leitbilder für die Prüfungsgestaltung und Zuteilung einer Prüfungsform sind die Überprüfung der gelehrten Konzepte und Kompetenzen sowie eine differenzierende Messung der Leistungsfähigkeit der Studierenden. Ziel ist eine iterative Verbesserung der Prüfungen in Sinne eines PDCA (Plan-Do-Check-Act) Zyklus. Regelmäßige Möglichkeiten zur Rückmeldung dazu haben die Studierenden durch die Lehrevaluation sowie die Studierendenzufriedenheitsbefragung, durch ihre Kohortensprecher und über das Student Government. Lehrende werden in den Dozierendenbefragungen am Ende jedes Semester zu Verbesserungspotenzial in ihren Lehrveranstaltungen befragt. Die Studiengangsleitung kann eigenmächtig, oder auf Basis von Impulsen von Drittinstanzen wie der QM-Abteilung, Akkreditierungsagenturen, dem International Advisory Board, oder durch den Prüfungsausschuss Überprüfungen anstoßen (vgl. ebd.). Die Einleitung oder ein entsprechender Ersuch eines Verfahrens durch den Prüfungsausschuss, kann ebenfalls eine parallele Überprüfung durch die Studiengangsleitung initiieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Um eine eindeutige Abgrenzung zwischen verschiedenen Prüfungsformen zu gewährleisten, wurde das Thema als kontinuierliche Langzeitaufgabe in das Kanban-Board des Studiengangs mit aufgenommen (vgl. Stellungnahme S. 5).

Die Studierenden haben die Möglichkeit zur Rückmeldung in der Lehrveranstaltungsevaluation und nach Angabe der Hochschule finden Anpassungen der Prüfungsformen durch den PDCA Prozesszyklus statt. So ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Im Curriculum sowie in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen wird gemäß dem CORE-Prinzip auf die Prüfungsdichte und -organisation eingegangen (vgl. Selbstbericht S. 14).

Das interne Arrangement bezüglich der Modulgliederung und -form, der Dozierenden und der Prüfungen ist Aufgabe des Modulmanagements. Dabei gelten die curricularen, organisatorischen und methodischen Bestimmungen aus dem Rahmencurriculum.

⁶ Z.B. eindeutige Abgrenzung zwischen verschiedenen Prüfungsformen.

CampusNet verhindert systemseitig eine Doppelbuchung zu identischen Zeitpunkten für eine Kohorte. Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die angegebenen Prüfungsformen und -zeiten eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Prüfungen jeweils nach Abschluss der Module in der fünften Woche des CORE-Blocks abgenommen werden, um die Prüfungsdichte über das gesamte Semester möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Die SRH ermittelt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation jedes Semester die Arbeitsbelastung der Studierenden.

Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen und weist einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Mit Ausnahme der Module "Negotiation and Conflict Management" und das "Master Seminar" ist pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen (vgl. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)). Während der digitalen Begutachtung wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden erläutert, dass sich die Prüfungen ergänzen und unterschiedliche Kompetenzen prüfen. Die Prüfungen haben je nach Gewichtung entsprechenden Arbeitsaufwand und ergeben anteilig die Gesamtnote des Moduls.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können (vgl. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)), was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Die Module weisen einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf (vgl. Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) und Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)).

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Laut Einschätzung des Gutachtergremiums sind die Fälle, in der mehrere Prüfungsleistungen im Modul erbracht werden müssen, plausibel begründet und nachvollziehbar.

Die eingereichten statistischen Daten legen nahe, dass Studierende in der Regelstudienzeit, oder in Regelstudienzeit plus ein bis zwei Semester abschließen (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der Studiengang weist durch die inhaltliche Ausrichtung und die ausländischen Hochschulkooperationen mit der Möglichkeit zur Erlangung eines Double Degrees einen internationalen Profilanspruch auf.

Das Studiengangskonzept umfasst die Entwicklung von internationalen, virtuellen und akademischen Kooperationsformaten mit dem Ziel, Studierenden interkulturelle Erfahrungen zu ermöglichen (vgl. Selbstbericht S. 15). Die Globalisierung von Unternehmen wird in alle Fachmodule einbezogen. Der Umgang mit verschiedenen Kulturen sowie Wirtschafts- und Rechtssystemen wird in allen Modulen u. a. anhand von internationalen Case Studies vermittelt. Darüber hinaus sensibilisiert das Modul "Intercultural Management" in Bezug auf den Einfluss und die Auswirkungen

interkultureller Zusammenhänge auf das internationale Management. Die Literaturempfehlungen in den einzelnen Modulen enthalten grundlegende englischsprachige Literatur und Rechtsprechungen sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Zu Beginn des Studiums besuchen die Masterstudierenden ein obligatorisches, interkulturelles Training, welches das Bewusstsein der Studierenden für Unterschiede in den erwarteten Lehr- und Lernmethoden stärkt und gleichzeitig einen Beitrag dazu leistet, dass die Studierenden den Mehrwert und die Bereicherung durch das Kennenlernen anderer Kulturen verinnerlichen.

Gefördert werden speziell internationale Forschungsprojekte im zugehörigen Contractual Management Institute (CMI) sowie dem Institute for Culture and Diversity Studies (vgl. Selbstbericht S. 16). Die entsprechenden Erkenntnisse fließen in die verschiedenen Lehrveranstaltungen ein und bieten wissenschaftlich besonders interessierten Studierenden die Möglichkeit der Teilnahme zum Beispiel in Form von Masterarbeiten im internationalen Kontext.

Die Studierendenschaft des Studiengangs setzte sich zwischen 2015 und 2022 aus 53 Ländern von fünf Kontinenten zusammen. Das Center for Languages & Diversity, welches zum Global Cooperation Institute (GCI) gehört, bietet ausländischen Studierenden einen Einstufungstest für die deutsche Sprache an und stellt einen Plan zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse für eine berufliche Tätigkeit im deutschen Sprachraum auf bzw. spricht Empfehlungen diesbezüglich aus. Vom ersten bis zum vierten Semester bietet das Center for Languages & Diversity den Studierenden Kurse für Deutsch als Fremdsprache auf allen Niveaustufen an.

Es sind schwerpunktmäßig Professoren und Professorinnen und Dozierende mit Auslandserfahrungen in ihren Gebieten im Studiengang angestellt. Im Berufungsverfahren und bei der Auswahl von Lehrenden wird entsprechend der Internationalisierungsziele auf internationale Erfahrungen, sehr gute Sprachkenntnisse und interkulturelle Offenheit besonderen Wert gelegt (vgl. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)).

Die internationale Mobilität ist ein Wesensmerkmal des Studiengangskonzepts. Studierende können für ein oder zwei Semester Auslandserfahrungen an ausländischen Partneruniversitäten sammeln und optional einen internationalen Doppelabschluss erlangen (siehe auch Ausführungen unter Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)).

Internationale extracurriculare Summer Schools und Winter Schools sind Bestandteil des Profilanspruchs im Blick auf den Austausch mit Studierenden aus anderen Ländern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der internationale Profilanspruch wird nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt.

Dazu tragen die internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft, der internationale Hintergrund der Lehrendenschaft und die Berücksichtigung internationaler und globaler Themen im Curriculum bei.

Die Studiengangskonzeption berücksichtigt die spezifische Zielgruppe und die Studienorganisation mit der Möglichkeit eines Auslandaufenthalts und der Option der Erlangung eines Double Degrees.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der fachlich-inhaltliche Diskurs wird in dem zugehörigen Forschungsinstitut Contractual Management Institute (CMI) geführt, welches sich in Zusammenarbeit mit den anderen Forschungsinstituten der SRH Hochschule Berlin mit den fünf Kernbereichen des Studiums (Unternehmensführung & Globales Management, Vertrags-, Risiko-, Innovationsmanagement und Projektentwicklung/Praxis) auseinandersetzt (vgl. Selbstbericht S. 14).

Der bereits erwähnte neue Ansatz für die Kombination von Management und Recht im Entscheidungsprozess von Managern in dem Contractual Management Model Berlin hat zu einem neuen didaktischen Konzept⁷ für die Rechtsausbildung von Nicht-Juristen geführt (vgl. 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung). Die Forschenden im CMI wenden diese neue didaktische Herangehensweise in ihren Modulen im International Management Studiengang an und beteiligen sich an den unterschiedlichen Fachdiskussionen – wie es den aktuellen Publikationen⁸ des CMI zu entnehmen ist – um aktuelle Entwicklungen in der Forschung in die Lehre einzubringen (vgl. Selbstbericht S. 15).

Während der digitalen Begutachtung wurde im Rahmen des Gesprächs mit den Lehrenden darüber hinaus deutlich, dass regelmäßige Treffen stattfinden, um die Qualität in der Lehre zu besprechen (z.B. Studiengangsleitungssitzung). Am Ende jedes Semesters gibt es außerdem ein Strategiemeeting. Einmal im Jahr treffen sich die Lehrenden eines Moduls zur Besprechung von Fortschritten und Verbesserungsmöglichkeiten.

Die interne Qualitätssicherung gewährleistet auch für die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs eine regelmäßige Form der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf der International Management Studiengangsebene. In diesem Prozess werden die Ergebnisse aus Evaluationen dokumentiert und Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge abgeleitet. Besonderer Fokus wird hierbei auf die Rückmeldung der Dozierenden sowie den Betreuenden von Masterarbeiten gelegt, um der Studiengangsleitung anzuzeigen, ob Lehrinhalte aktualisiert, oder innerhalb des Curriculums gezielt wiederholt, oder zwischen den Modulen verschoben werden sollten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Hierzu tragen das Forschungsinstitut Contractual Management Institute (CMI) und das Contractual Management Model Berlin bei. Weiterhin finden regelmäßige Treffen (Studiengangsleistungssitzung, Strategiemeeting, etc.) statt, um die Aktualität der Lehrinhalte zu gewährleisten.

Die Lehrenden betreiben aktuelle Forschung, die in die Lehrveranstaltungen einfließt. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung der Studiengänge. Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Berücksichtigung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁷ https://www.contractual-management.com/steering-instruments (letzter Aufruf am 21.09.2022)

⁸ https://www.contractual-management.com/publications (letzter Aufruf am 21.09.2022)

Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)

Sachstand

Im Rahmen der Systemakkreditierung im SRH-Verbund haben sich die beteiligten Hochschulen auf einen Kern gemeinsamer Evaluationsinstrumente verständigt. Die Strukturen, Zuständigkeiten, Prozesse und Zeitabläufe sind in der Akkreditierungsordnung und in der Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

Über die studentische Lehrevaluation, die auch Fragen zum studentischen Workload beinhaltet, die Studierendenzufriedenheitsbefragung und die Absolventenbefragung werden die Qualität der Lehre und Lerninhalte sowie die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studium und den institutionellen Rahmenbedingungen kontinuierlich beobachtet und evaluiert (vgl. Selbstbericht S. 16).

Am Ende ihres des Auslandsaufenthalts werden die Studierenden vom International Office um ein Feedback anhand eines Evaluationsbogens gebeten. Dieser beinhaltet sowohl Fragen zum Service als auch zu den strukturellen Gegebenheiten vor Ort.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden u.a. im Rahmen der internen Qualitätssicherung systematisch eingebunden und unter Beteiligung von Studierendenvertretungen besprochen. Als Ergebnis werden geeignete Maßnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung der Studiengänge definiert und bis zur nächsten Qualitätsanalyse umgesetzt. Beispiele für Maßnahmen, die aus Evaluationen abgeleitet wurden, sind u.a. inhaltliche und organisatorische Anpassungen von Lehrveranstaltungen, der Ausbau von Praxisanteilen in einzelnen Modulen, die Optimierung von personeller und sächlicher Ausstattung innerhalb der Schools bzw. der Studiengänge, die Anpassung bzw. Erweiterung von Serviceleistungen und ein verstärktes, auf die Wünsche der Studierenden zugeschnittenes Angebot von Veranstaltungen und Events.

Eine Abstimmung von Lernzielen, Lehrszenarien und Prüfungsformaten erfolgt im Rahmen des Constructive Alignments, eines der zentralen Elemente des CORE-Prinzips (vgl. Selbstbericht S. 17). Möglichkeiten zur Rückmeldung dazu haben die Studierenden u.a. durch die Lehrevaluation sowie die Studierendenzufriedenheitsbefragung.

Anhand der eingereichten Evaluationsergebnisse wurde offensichtlich, dass die Antwortquoten der Lehrevaluationen sehr niedrig sind. Die Studiengangsleitung erklärte dies durch die Umstellung von Papierform in digitale Evaluationsbögen. Um die Antwortquoten wieder zu erhöhen, sollen nach Angabe der Hochschule zukünftig die Lehrenden explizit eingebunden werden und zum Beispiel in der letzten Lehrveranstaltung vor der Prüfung Zeit zum Ausfüllen der Lehrevaluation gegeben werden.

Als wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung erweisen sich neben den standardisierten Evaluationen regelmäßige Feedbackgespräche mit Studierenden. Es erfolgen regelmäßige Termine zwischen der Hochschulleitung, dem internen Qualitätsmanagement und Mitgliedern der Studierendenvertretungen. Im Vorfeld der Gespräche werden Themen, Wünsche und Anliegen von allen Beteiligten gesammelt und im Vorfeld durch eine Agenda strukturiert. Die Inhalte sind vielfältig, neben akademischen Angelegenheiten werden häufig Impulse zur Optimierung von Services und Infrastruktur, hochschulpolitische Themen und geplante Projekte und Events der Studierendenvertretungen diskutiert. Die Ergebnisse der Gespräche werden festgehalten und insbesondere durch das interne Qualitätsmanagement als zentrale Anlaufstelle für Fragen, Impulse und Anregungen der Studierenden nachverfolgt.

Auf Studiengangsebene erfolgen regelmäßige Feedbackgespräche zwischen den Heads bzw. Programme Directors und den Studierenden. Dabei stehen insbesondere Themen zur Organisation,

Ablauf und Inhalten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Besprechung von Evaluationsergebnissen im Vordergrund.

In der internen Qualitätssicherung werden die Ergebnisse aus Evaluationen dokumentiert und Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge abgeleitet. Die Qualitätsanalyse dient der internen Qualitätssicherung der Studiengänge auf dezentraler Ebene. Sie wird alle zwei Jahre nach einem gemeinsamen Standard-Template von der Studiengangsleitung erstellt. Inhalte sind die Entwicklung des Studiengangs, Änderungen am Studiengang, Ergebnisse aus Evaluationen sowie geplante und bereits umgesetzte Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung. Die Qualitätsanalyse wird im Qualitätslenkungskreis (QLK) gemeinsam mit der Studiengangsleitung und Studierenden aus den jeweiligen Studiengängen diskutiert. Das Gespräch dient der internen Reflektion der Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenziale des Studiengangs sowie der gemeinsamen Beratung über geeignete Maßnahmen zu dessen Weiterentwicklung. Die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung erfolgt im Rahmen der darauffolgenden Qualitätsanalyse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Es werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt.

Im Rahmen der Stellungnahme erläuterte die Hochschule, dass die zusammengefassten Ergebnisse der Alumni-Umfrage den Teilnehmenden über einen Newsletter zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin gibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, dass die Vizepräsidentin Lehre & CORE zusammen mit dem Qualitätslenkungskreis und dem Betriebsrat Möglichkeiten eruiert, passende Formate von Evaluationsergebnissen dem studentischen Berechtigtenkreis intern zur Verfügung zu stellen. Eine Ergebnisberichtsvorlage und ein Veröffentlichungskonzept im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) würde bis zur nächsten AS-Sitzung zu erarbeitet (vgl. Protokoll der Sitzung des Academic Senate am 27. Juli 2022).

Als ein erstes Ergebnis wurden am 22. August 2022 Zielsetzungen zur Präzisierung der Evaluationsordnung der Hochschule identifiziert, so dass die Hochschule durch die folgenden Maßnahmen sicherstellt, dass den Evaluationsbeteiligten bestehend aus Studierenden, Studiengangsleitung und den jeweiligen Dozierenden digitalen Zugriff auf ihre Umfrageergebnisse erhalten (vgl. Stellungnahme S. 3f):

- Hochschulrechtlich wird aktuell eine Beschlussvorlage zur Novellierung der Evaluationsordnung erarbeitet, welche dem neu gewählten Academic Senate zu seiner konstituierenden Sitzung am 12. Oktober 2022 vorgelegt wird.
- Auf operativer Ebene ist geplant, kohortenindividuell allen Studierenden studiengangsspezifische Auswertungen in aggregierter Form digital über die CampusNet Plattform (Intranet) bereitzustellen.
- Modulspezifische Evaluationsergebnisse werden in den Semesterrückblick- bzw. Semesterauftaktveranstaltungen von der Studiengangsleitung (Head of Programme) vorgestellt. Hier
 ist vorgesehen, dass die/der Head of Programme exemplarisch die Module vorstellt, in denen qualitätssteigernde Maßnahmen vorgesehen sind bzw. bereits umgesetzte Maßnahmen

erläutert werden. Ebenfalls können die Studierenden genauere Einsicht in einzelne Lehrveranstaltungen ihrer Kohorte einfordern.

Die in einer internen Prozessvorlage verankerte Rollen- und Berechtigungsmatrix für das Evaluationssystem wird um die oben genannten Punkte ergänzt und als Anhang der Evaluationsordnung beigefügt, um eine datenschutzkonforme Bereitstellung der Evaluationsergebnisse für die jeweiligen Berechtigtenkreise zu regeln (vgl. Stellungnahme S. 4).

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule Maßnahmen für eine höhere Antwortquote in den Lehrveranstaltungsevaluationen anstrebt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Geschlechterförder- und Integrationsrichtlinien und § 35 Grundordnung regeln die Inhalte und die Rahmenbedingungen des Gleichstellungskonzepts der Hochschule.

Das Executive Board ernennt nach interner Ausschreibung eine/-n Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte/-n (vgl. § 35 Abs. 1 Grundordnung). Im Rahmen ihrer/seiner Funktion ist sie/er an Berufungsverfahren der Hochschule beteiligt. Darüber hinaus ist sie für alle Mitarbeitenden sowie für Studierende die zentrale Ansprechperson in Fragen rund um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (vgl. Selbstbericht S. 19). Die/der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte berichtet in regelmäßigen Abständen dem Executive Board und alle zwei Jahre dem Academic Senat Bericht (vgl. § 35 Abs. 4 Grundordnung). Im Zuge dieser Gespräche werden die hochschulinternen Gleichstellungskonzepte weiterentwickelt.

In § 15 SPO der Hochschule sind Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten, um beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen von Studierenden zu kompensieren. Dies umfassen Härtefälle wie länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Krankheit oder wegen Betreuung, bzw. Pflege von Kindern oder nahen, pflegebedürftigen Angehörigen sowie für Studentinnen im Mutterschutz bzw. Schwangere.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der SPO und die Position der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)

Sachstand

In Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen im Ausland sind auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von Studienleistungen für die Studierenden verschiedene Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte von einem bis zu zwei Semester geschaffen worden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

Die Studierenden können zwischen 72 Partnerhochschulen in 36 Länder wählen. Die Partnerhochschulen sind regelmäßig unter den Top 10 Hochschulen des Landes platziert. Mittlerweile liegt der Anteil der Austauschstudierenden – die Corona-Jahre ausgenommen – bei etwa 40 %.

An den folgenden sieben Partnerhochschulen können die Studierenden einen Abschluss durch Anerkennung der deutschen Studienleistungen auf den ausländischen Studiengang erwerben (Double Degree):

- Metropolitan University Prague,
- Sapienza University of Rome,
- University of Granada,
- INSEEC Business School,
- Griffith College Dublin,
- Tongji University sowie
- IIBN Business School at St Petersburg.

Die Studierenden können weltweit Praktika im Ausland absolvieren und beteiligen sich an internationalen Wochen in Gesprächsrunden mit ausländischen Vertretungen von Partnerhochschulen.

Im Rahmen der internationalen Kooperationen bestehen verschiedene Arten von Kooperationsabkommen. Abhängig von der Länge und Intensität der Partnerschaft existieren entweder Rahmenabkommen oder detaillierte Kooperationsverträge, die den genauen Studienverlauf festschreiben (Double Degree-Mobilitätsmaßnahmen). I.d.R. wird das erste Studienjahr an der SRH verbracht und das zweite Studienjahr an der ausländischen Hochschule.⁹

Sowohl auf akademischer wie auch auf administrativer Ebene findet während der gesamten Studiendauer ein aktiver Austausch mit dem Kooperationspartner statt, um den beiderseitigen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Dies wird in den oben genannten Kooperationsabkommen beschrieben, denen jeweils ein Content-Mapping zugrunde liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangsbezogene Kooperationen mit den Partnerhochschulen sichern die Durchführung des optionalen Auslandssemesters. Art und Umfang der Kooperation für die Auslandssemester und Double Degrees sind entweder in Rahmenabkommen oder detaillierten Kooperationsverträgen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Auslandsemester wird durch ein Learning Agreement geregelt und die Module werden anerkannt.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden eine große Auswahl an Partnerhochschulen für das Auslandsemester haben und hebt die gute Organisation und Initiative der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals explizit hervor.

⁹ Vgl. Kooperationsverträge mit Tongji University, der Universidad de Granada und der Sapienza Università di Roma

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool "Zoom" durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- aktualisierte Diploma Supplements
- Klausuren
- Lehr- und Lernmaterialien
- Abschlussarbeiten
- Praktikumsberichte
- Lehrquote
- aktualisierte Studiengangsspezifische Bestimmungen
- aktualisierter Selbstbericht
- Absolventenbefragung 2020
- Curriculumsübersicht
- Partnerhochschulen f
 ür Double Degree
- Digital Batches
- aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
- Zusatzvereinbarung Englischkenntnisse
- Zusatzvereinbarung BWL-Kenntnisse
- gekürztes Protokoll der Sitzung des Academic Senate vom 27.07.2022
- Prüfungsoptimierung PDCA Prozesszyklus

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

Im Rahmen der digitalen Begutachtung wurde der Umzug auf einen neuen Campus für 2023 angekündigt. Nähere Informationen liegen dem Gutachtergremium nicht vor. Die Ausführungen und Bewertungen der Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) beziehen sich auf den Stand vom 13. Juli 2022. Sofern sich die Ressourcenausstattung durch den Umzug wesentlich ändert, hat die Hochschule die Pflicht, dies dem Akkreditierungsrat anzuzeigen.

Die Studierendenschaft wurde im Rahmen der Vorbereitung des Selbstberichts durch Gesprächsrunden der Studiengangsleitung mit den Studierenden aller Semester bezüglich der zentralen Begutachtungspunkte eingebunden. Darauf aufbauend wurde eine Studierenden-Fokusgruppe gebildet, deren Beteiligung von allgemeinem Brainstorming zum Begutachtungsgegenstand bis zu konkreten Diskussionen zu Begutachtungspunkten des Verfahrens reichte.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) inkl. Begründung vom 16.09.2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dominik Halstrup, Hochschule Osnabrück, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Strategisches Management Wissenschaftlicher Leiter Forschungszentrum Energiewirtschaft Energierecht

Prof. Dr. Prof. Dr. Christine Volkmann, Bergische Universität Wuppertal, Professorin für Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung, UNESCO-Lehrstuhl für Entrepreneurship und Interkulturelles Management

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Bodo Risch, Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Ehem. Stv. Hauptgeschäftsführer IHK Nord Westfalen, Münster, Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität

c) Studierende

Katharina Geßner, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Studiengang: International Business Management (B.A.), Mitglied im Fachbereichsrat 1, im Studierenden Parlament und im Frauenrat des FB1. Vertreterin im Akademischen Senat.

4 **Datenblatt**

4.1 **Daten zum Studiengang**

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.A. International Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene				Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2019/2020	58	13	18	8	31%	1	0	2%	0	0	0.00%	
WS 2018/2019	51	26	31	17	61%	8	0	16%	2	0	3.92%	
WS 2017/2018	58	30	38	24	66%	6	0	10%	2	0	3.45%	
WS 2016/2017	44	23	34	22	77%	2	0	5%	1	0	2.27%	
WS 2015/2016	52	22	33	18	63%	5	0	10%	0	0	0.00%	
Insgesamt	263	114	154	89	59%	22	0	8%	5	0	1.90%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. International Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	1	1	0	0
SS 2021	7	18	3	0	0
WS 2020/2021	0	1	0	0	0
SS 2020	6	24	5	0	0
WS 2019/2020	2	3	0	0	0
SoSe 2019	10	25	6	0	0
WS 2018/2019	0	2	0	0	0
SoSe 2018	10	24	1	0	0
WS 2017/2018	0	3	0	0	0
Sose 2017	9	29	0	0	0
Insgesamt	44	130	16	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. International Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	sem.	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	1	1	0	0	2
SS 2021	19	5	3	0	27
WS 2020/2021	2	0	0	0	2
SS 2020	29	4	3	3	39
WS 2019/2020	1	2	1	1	5
SoSe 2019	38	2	1	1	42
WS 2018/2019	1	1	0	0	2
SoSe 2018	33	2	0	0	35
WS 2017/2018	0	1	0	2	3
Sose 2017	33	4	0	0	37

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12. & 13.07.2022
Erstakkreditiert am:	Von 01.10.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 21.03.2014 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	FIBAA
Re-akkreditiert (2):	Von 19.06.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine Besichtigung vor Ort fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5 Glossar

	,
Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet außereuropäischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze
 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten